

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit massgebliches Verfahren:¹²

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
11.2	Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden	Verfahren betreffend Ausführungsprojekt (Art. 33 Strassengesetz; StrG) ¹
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	analog Nr. 11.2
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
13.2 ¹⁴	Industrieafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Konzessionsverfahren (Art. 106 ff. GewG) ¹⁵
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in See oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	analog Nr. 13.2

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
21.2	Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) 	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz; ArG) ⁴ wenn kein Plangenehmigungsverfahren: Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	analog Nr. 21.2

21.3 ¹⁴	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	2. Stufe (nur erforderlich, wenn Konzessions- und Baugesuch nicht gleichzeitig eingereicht werden und Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf 1. Stufe abgeschlossen werden konnte) Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. PBG) ¹³
21.4 ¹⁴	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. PBG) ¹³ Bei der Nutzung der Wärme von Grundwasser das Konzessionsverfahren (Art. 106 ff. GewG ¹⁵)
21.6	Erdölraffinerien	analog Nr. 21.2
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	bergregalrechtliches Verleihungsverfahren zur Ausbeutung (Art. 40 ff. Bergregalgesetz) ⁵
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	analog Nr. 21.2
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	analog Nr. 21.2

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m ³ Gas bzw. 5'000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.1 ¹⁴	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Wasserbauverfahren (Art. 45 ff. GewG ¹⁵)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	analog Nr. 30.1
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	gewässerschutzrechtliches Bewilligungsverfahren (Art. 39 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz; GSchG) ⁶
30.4 ¹⁴	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Konzessionsverfahren (Art. 106 ff. GewG ¹⁵)

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
40.4 ¹⁴	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³	Verfahren zur Errichtungsbewilligung gemäss Art. 38 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; Abfallverordnung, VVEA ¹⁶
40.5 ¹⁴	Reaktordeponien Deponien der Typen C, D und E	analog Nr. 40.4
40.6 ¹⁴
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr	umweltschutzrechtliches Errichtungsbewilligungsverfahren (Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes) ⁸

	b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr	
40.8	Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle	analog Nr. 40.7
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten	Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m ² für Schneesportanlagen	analog Nr. 60.2
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m ² beträgt	analog Nr. 60.2
60.5	Sportstadion mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer	analog Nr. 60.2
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m ² oder einer Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag	analog Nr. 60.2
60.7	Golfplatz mit neun und mehr Löchern	analog Nr. 60.2
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	analog Nr. 60.2

7 Industrielle Bauten

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
70.1	Aluminiumhütten	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG) ⁴ wenn kein Plangenehmigungsverfahren: Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³
70.2	Stahlwerke	analog Nr. 70.1
70.3	Buntmetallwerke	analog Nr. 70.1
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Aluminium	analog Nr. 70.1
70.5	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	analog Nr. 70.1
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	analog Nr. 70.1
70.6	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	analog Nr. 70.1
70.7	Chemielager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000 t	analog Nr. 70.1
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	analog Nr. 70.1
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr	analog Nr. 70.1
70.10	Zementfabriken	analog Nr. 70.1
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr	analog Nr. 70.1

70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30'000 t im Jahr	analog Nr. 70.1
70.12	Zellstoff-(Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr	analog Nr. 70.1
70.14	Spanplattenwerke	analog Nr. 70.1

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	<p>Gesamtmeliorationen:</p> <p>a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha</p> <p>b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha</p> <p>c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha</p>	<p>a. Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG)¹³</p> <p>b. analog lit. a</p> <p>c. Verfahren betreffend Ausführungsprojekt (Art. 33 StrG)¹</p>
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	analog Nr. 80.1c
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³	analog Nr. 80.1a
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 1998 ⁹	analog Nr. 80.1a

80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m ²	1. Stufe Nutzungsplanungsverfahren (Art. 80 ff. BauG), sofern kein Sondernutzungsplanverfahren im Sinne von § 36a der kantonalen Umweltschutzverordnung (kUSV) ¹⁰ vorgesehen ist 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (Art. 141 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ¹³
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m ² Lagerfläche oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m ³	analog Nr. 80.1a
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung	analog Nr. 80.1a
80.8 ¹⁴
80.9 ¹⁴	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Konzessionsverfahren (Art. 106 ff. GewG ¹⁵)

¹ NG 622.1² NG 611.1³ NG 631.1⁴ SR 822.11⁵ NG 852.1⁶ SR 814.20⁷ SR 814.600⁸ NG 721.1⁹ SR 910.91¹⁰ NG 721.11¹¹ SR 814.912¹² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2011, A 2011, 982; in Kraft seit 1. August 2011; vom Bund genehmigt am 9. September 2011¹³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014, A 2014, 2144; in Kraft seit 1. Januar 2015¹⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020; A 2020, 2031; in Kraft seit 1. November 2020¹⁵ NG 631.1¹⁶ SR 814.600